



STEUERTIPP 01/10

Thema: Steuerreform: Was ändert sich ab 2010?

Trotz anhaltender Debatte, ob Steuerreform ja oder nein: einiges wurde ja bereits zum Jahreswechsel umgesetzt. Welche Veränderungen ergeben sich nun denn bereits ab 2010 für die Steuerbürger?

Die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung sind jetzt fast in voller Höhe absetzbar.

Das steuerfreie Existenzminimum steigt auf 8.004 €

Das Kindergeld erhöht sich um 20 € je Kind, die Kinderfreibeträge steigen auf 7.008 € (bisher 6.024 €).

Für Schenkungen bzw. Erbschaften an Geschwister, Nichten, Neffen, Onkel und Tanten fallen weniger Steuern an.

Die Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gilt uneingeschränkt?

Die Neuregelungen aus dem Bürgerentlastungsgesetz betreffen sowohl die gesetzlich wie privat Versicherten. Bei Arbeitnehmern werden die Neuregelungen bereits im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung bei der Ermittlung der Lohnsteuer berücksichtigt.

Für die gesetzlich Versicherten sind maximal 96 % der Beiträge abzugsfähig, 4 % bleiben unberücksichtigt, weil dieser Beitragsanteil auf das Krankengeld entfällt und nicht geltend gemacht werden darf.

Für privat Versicherte ist alles etwas komplizierter. Hier werden nur die Beiträge anerkannt, die für die gesundheitliche Grundversorgung anfallen inkl. aller Aufwendungen für die Altersvorsorge. Erste Schätzungen gehen davon aus, dass ca. 80 % der Beiträge abzugsfähig sind. Die meisten Versicherungen haben ihren Kunden bereits mitgeteilt, wie hoch der steuerlich abzugsfähige Betrag ist. Wer als Arbeitnehmer privat versichert ist, muss diese Information an seinen Arbeitgeber weiterleiten.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind übrigens voll abzugsfähig.

Grundsätzlich sinkt aber wohl die steuerliche Belastung für alle?

Das resultiert neben der Abzugsfähigkeit der Kranken- und Pflegeversicherungs-Beiträge aus den höheren steuerlichen Grundfreibeträgen zur Freistellung des steuerlichen Existenzminimums. Außerdem greifen die Progressionssätze etwas später.

Die meisten Arbeitnehmer werden mit der Januar-Lohnabrechnung feststellen können, dass sie weniger Lohnsteuer zahlen.

Es gibt allerdings auch Einzelfälle, bei denen die Lohnsteuer geringfügig höher ausfällt, resultierend aus den Änderungen der Lohnsteuertabellen unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Betroffen sind hiervon leider insbesondere Arbeitnehmer mit geringen Einkommen und Alleinerziehende. Für die Betroffenen kehrt sich der Begriff „Bürgerentlastungsgesetz“ ins Gegenteil. Hier ist der Gesetzgeber gefragt.

Zu den Vorteilen für Familien, Stichwort Kindergeld?

Die Erhöhung gilt ab Januar 2010, d. h. alle Eltern dürften im Januar bereits den erhöhten Betrag überwiesen bekommen haben.

Die Erhöhung gilt einheitlich für alle Kinder.

Die erhöhten Kinderfreibeträge wirken sich erstmalig im Rahmen der Einkommenssteuererklärung 2010 aus.

Was hat sich konkret bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer getan?

Die zum 1.1.2009 in Kraft getretene Erbschaftsteuerreform hat insbesondere bei Schenkungen oder Erbschaften an Geschwister, Nichten, Neffen, Onkel und Tanten ggü. den alten Regelungen zu erheblichen Mehrbelastungen geführt. Einem geringfügig erhöhten Freibetrag von 20.000 € standen erheblich gestiegene Steuersätze gegenüber. Diese betragen oberhalb des Freibetrages mindestens 30 % und bei Schenkungen über 7 Mio. € 50 %. D. h. insbesondere kleinere Erbschaften wurden hoch belastet.

Diese Steuersätze wurden ab dem 1.1.2010 gesenkt und beginnen nunmehr bei 15 %. Der Spitzensteuersatz wurde auf 43 % gesenkt. Der Freibetrag ist bei 20.000 € geblieben.

Die neue Staffel sieht wie folgt aus:

Erbschaftsteuer in Steuerklasse II: Die neuen Prozentsätze ab 2010

Wert des Erwerbs (nach Abzug der Frei-beträge) bis €	75.000	300.000	600.000	6 Mio.	13 Mio.	26 Mio.	über 26 Mio.
Prozentsatz neu	15 %	20 %	25 %	30 %	35 %	40 %	43 %

Tipp: Wer mehr als 20.000 € an Geschwister, Neffen und Nichten zu vererben hat, sollte die Verteilung testamentarisch festlegen, damit die Freibeträge optimal ausgenutzt werden.

Tipp: Auch gegen das reformierte Erbschaftsteuergesetz sind erste Verfassungsbeschwerden anhängig. D. h. wer Schenkungen oder Erbschaften antritt und hierauf Steuern bezahlt, sollte im Zweifelsfall die ergehenden Steuerbescheide offen halten.



© bpw 2010

Ein kleines Märchen zum Thema Gerechtigkeit und Steuern

Es waren einmal 10 Männer, die sich seit Jahren gut verstanden und die zusammen seit Jahren jeden Tag gemeinsam zum Mittagessen gingen. Und weil es dabei gerecht zugehen sollte, zahlte jeder seinen Anteil nach seinem Einkommen, entsprechend seiner Steuerbelastung.

Das Essen kostete jeden Tag 100,00 € und so zahlten sie wie folgt:

4 Männer - die mit dem geringen Einkommen -	zahlten gar nichts
der Fünfte zahlte	1 €
der Sechste	3 €
der Siebte	7 €
der Achte	12 €
der Neunte	18 €
und der mit dem ganz hohen Einkommen, der Zehnte,	59 €
insgesamt bekam der Wirt also	100 €

Das ging lange Zeit gut und alle waren mit dem Arrangement zufrieden ... bis der Wirt Unruhe in das Arrangement brachte. Weil es so gute Kunden waren, wollte er ihnen entgegenkommen und schlug vor, künftig nur 80,00 € für alle zu nehmen.

Das war nicht nur nett, sondern eigentlich eine prima Idee, denn jetzt kostete das Essen nur noch 80 € für alle – allein stellte sich die Frage, wie denn diese Ersparnis nun unter den Essern aufgeteilt werden sollte.

Damit es gerecht zuginge, war der erste Vorschlag, dass man die Ersparnis gleichmäßig verteilen sollte. Die ersten 4 sollten weiterhin umsonst essen, dass sie nichts von der Ersparnis abbekämen, war einsichtig. Sollte aber der restliche Einsparungsbetrag von 20,00 € zwischen den anderen 6 gleichmäßig aufgeteilt werden, so stünde jedem 3,33 € zu – mit der Folge, dass der Fünfte und der Sechste sogar noch Geld dazu bekämen, wenn sie Essen gingen. Das ging also auch nicht.

Also beließ man es bei der Aufteilung, dass nach den Steuersätzen bezahlt werden sollte. Es ergab sich danach folgende Aufteilung:

Der 5. Gast zahlt ab sofort gar nichts mehr	100 % Ersparnis
der 6. Gast 2 € statt bislang 3 €	33 % Ersparnis
der 7. Gast zahlt nur noch 5 € statt 7 €	28 % Ersparnis
der 8. Gast reduziert seinen Anteil von 12 € auf 9 €	25 % Ersparnis
und der 9. Gast zahlt nur noch 14 € statt 18 €	16 % Ersparnis.
Der 10. Gast aber, der mit dem hohen Einkommen, zahlt nur noch 49 € statt bislang 59 €	16 % Ersparnis.

Somit kamen alle 6 zahlenden Gäste günstiger weg als bisher und die ersten Vier aßen weiterhin kostenfrei.

Als sie aber im stillen Kämmerlein über das neue Modell nachdachten, erschien ihnen das nicht mehr so ideal und am nächsten Tag diskutierten sie bei Tisch über die vermeintlichen Ungerechtigkeiten des neuen Modells:

„Von den 20 € Einsparung bekomme ich nur 1 €, der aber“ und erzeugte auf den Großverdiener, „gleich 10 €!“, schimpfte der 6.

„Stimmt“, rief der 5., „ich habe auch nur 1 € gespart, der aber bekommt 10 mal so viel!“

Auch der 7. stimmte ein: „Wohl wahr – er kriegt gleich 10 € und ich nur 2! Alles bekommen auch hier die Reichen!“

„Moment mal“, riefen da die 4 Ärmsten wie aus einem Munde, „wir haben gar nichts bekommen! Das System beutet die Ärmsten zu Gunsten der Reichen aus!“

Uns so beschimpften sie den Reichsten, der – bevor es gar handgreiflich wurde – aufstand und wortlos von dannen ging.

Am nächsten Tag trafen sich alle wieder zum Essen – nur der 10. Gast nicht. Als der Wirt dann mit der – verminderten – Rechnung kam, waren die 9 aber bass erstaunt: sie hatten nicht einmal genügend Geld, um die Hälfte der Rechnung zu bezahlen.

Und wenn sie nicht verhungert sind, dann wundern sie sich noch heute ... Der 10. aber wanderte aus und suchte sein Glück in der Fremde.

Autor: unbekannt

Denkanstoß für die aktuelle Steuerdiskussion gewollt.

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges. Papendorf. Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal Eins (www.kanaleins.de) . Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben.